

Baubeschränkungen

Mit dem Bescheid der Regierung von Schwaben Nr. XX 2014/58 vom 22.10.1959 wurden als Bestandteil des Bebauungsplanes TB 41 - G 10 für das Gebiet zwischen Lugeck- und Steigstraße in Lindau-Reutin in der von der Regierung von Schwaben geänderten Fassung vom 21.11.1957 gemäß § 2 BayBO folgende Baubeschränkungen festgesetzt:

1. Wesentliche Änderungen des Geländes bei Baumaßnahmen, wie Abgrabungen, Auffüllungen und dergleichen sowie hohe Terrassenanlagen sind unzulässig.
2. Unvermeidbare oder für die Gestaltung des Bauvorhabens erforderliche Geländeänderungen sind als Teil der Baumaßnahme in den Bauvorlagen darzustellen.
3. Notwendige Erdböschungen dürfen nicht mehr als 30 Grad Neigung erhalten und sind dem bestehenden Gelände anzupassen. Sie können nur ausgeführt werden, wenn der Höhenausgleich auf demselben Grundstück möglich ist.
4. Einfriedungen, die an eine Straße grenzen, dürfen eine Höhe von 1.20 m nicht überschreiten. Sie sollen mit Hecken hinterpflanzt werden.
5. Die Lage der Garagen und Einstellplätze wird von Fall zu Fall festgelegt. Sie müssen mit etwaigen Nebengebäuden zusammengebaut werden.
6. Auf jeder Parzelle dürfen außer Garagen Nebengebäude nur dann errichtet werden, wenn die Größe des Grundstückes dies erlaubt. Sie dürfen höchstens 15 qm Grundfläche haben.
7. Nebengebäude und Garagen sollen verputzte Umfassungen erhalten.
8. Die Errichtung von Anlagen, welche erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Gase, Dämpfe, Geräusche, Staub, Ruß, Wärme, Blendwirkung und Erschütterungen verursachen können, namentlich Anlagen nach §§ 16 und 27 der Gewerbeordnung, sind verboten.
9. Betriebe, welche dem Charakter des Wohngebietes nicht entsprechen, sind nicht zulässig, Kleingewerbebetriebe, die für die Versorgung der Bewohner in diesem Gebiet erforderlich sind, können auf Antrag zugelassen werden.

Mit dem Bescheid der Regierung von Schwaben Nr. XX 2014/58 vom 12. Juli 1960 gelten die selben Baubeschränkungen.

Ca